

Vereinssatzung SV05 Göttschied(neu)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein 05 Göttschied“ und hält seinen Sitz in Idar-Oberstein. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1905, da die Abteilung Schwerathletik der Ursprung des Vereins war.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

Der „Sportverein 05 Göttschied“ bezweckt die Ausbildung der Kraft und Gewandtheit, überhaupt die Stählung der Körper seiner Mitglieder durch sportliche Übung, die Erziehung zu sportlichem Geist, sowie die Vertiefung und Verbreitung des sportlichen Gedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fussballsports.

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fussball Verbandes, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, sowie der Sportbünde Rheinhessen und Rheinland.

Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein obliegt dem Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen: bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mitglied des Vereins kann jede Person werden die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung akzeptiert jedes Mitglied die Nutzung seiner Daten laut dem BDSG. Die Datenschutzerklärung kann jedem Mitglied auf verlangen ausgehändigt werden und ist im Vereinsheim ausgelegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem §21 bis 79 BGB.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 4: Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene jedem Geschlechts (m/w/d), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder jedem Geschlechts (m/w/d) von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Mitglieder die 25 Jahre aktiv wirkten und
- b) Mitglieder die 40 Jahre unterstützende Mitglieder sind
- c) Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben:

auf Vorschlag des Vorstandes und durch Zustimmung von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Beiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf o.a. Termine eines Kalenderjahres zu erfüllen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die eingezahlten Beiträge dem Verein.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- wegen sportlichen Fehlverhaltens.
- wegen unehrenhafter Handlung.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und in der Nahe-Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin, muß mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vorstandes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins das volle Stimmrecht (siehe auch Jugendsatzung).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender
- 1. Kassierer, 2. Kassierer, 3. Kassierer
- 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 3. Schriftführer
- Pressewart, Jugendwart, Abteilungsleiter Fußball

b) dem erweiterten Vorstand, wie folgt:

geschäftsführender Vorstand gem. Ziff. a), sowie die Leiter der einzelnen Sportabteilungen, die Obleute für verschiedene Aufgaben sowie die beiden gewählten Kassenprüfer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- die Aufnahme, den Ausschluß, die Bestrafung sowie die Ehrung von Mitgliedern
- alle sonstigen Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen: er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als

beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Ausgaben über 500,-€, müssen vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, genehmigt werden.

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus deren Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 10: Beurkundungen

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden sowie den 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Ausschüsse

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (z.B. Fussballausschuß, Jugendausschuß, Frauenausschuß usw.).

Die Ausschüsse sind in Ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für die Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 12: Verhängung von Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen
- Ausschluß

Ein entsprechender Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

§ 13: Auflösung des Vereins

1.)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist von der Einberufung schriftlich zu unterrichten

2.)Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

3.)Die Versammlung hat zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschließen mit der Maßgabe, daß die Eigentums- und sonstigen Rechte sowie das gesamte Vermögen des Vereins an

- a) einem Verein mit dem gleichen Zweck oder
- b) ein Verein mit gemeinnützigen Zwecken oder
- c) die Stadt Idar-Oberstein übergeht.

Fällt das Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein, so ist es im Sinne des Vereinszweckes oder eines sonstigen gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) darf die Vermögensübertragung nur vorgenommen werden, wenn der empfangende Verein seinen Sitz in Idar-Oberstein hat und die in diesem § enthaltenen Bestimmungen ebenfalls in seine Satzung übernimmt.

4.)Der Auflösung des Vereins kommt es gleich, wenn zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendige Vermögensteile oder Vermögensrechte veräußert werden sollen. Dies gilt nicht, wenn der Veräußerungserlös demselben Verein zu Vereinszwecken wieder zugeführt wird.

5.)Zur dinglichen Sicherung des Anspruches der Stadt Idar-Oberstein auf Übertragung des Eigentums am Grundstück mit Gebäuden für den Fall der Auflösung hat der Verein beim Grundbuchamt die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an bereitetester Stelle zu bewilligen und zu beantragen.

6.)Vorstehende Bestimmungen zur Auflösung des Vereins (Abs.1-4) können nur mit Zustimmung der Stadt Idar-Oberstein geändert werden.

11.Januar 1963 (Tag der Errichtung)

05.Mai 2000 (Tag der Neufassung)

06. März 2020 (Tag der Neufassung)<